
BO Nr. A 6618 – 11.7.77

Schulordnung für Religionslehrer aller Schularten

Erfahrungen und Vorkommnisse des abgelaufenen Schuljahrs geben Anlass, einige für den Religionslehrer bedeutsame Grundsätze und für die Erteilung von Religionsunterricht wichtige Erlasse, die einerseits in der dienstlichen Stellung des Religionslehrers und andererseits im Fach Religionslehre als „ordentlichem Lehrfach“ (§ 96 Abs. 1 SchG) begründet sind, zu präzisieren und in Erinnerung zu rufen.

1. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach, das „nach Bekenntnissen getrennt, in Übereinstimmung mit den Lehren und Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt“ (§ 96 Abs. 2 SchG) wird. Ordentliches Lehrfach heißt, dass es sich beim Religionsunterricht um ein Pflichtfach handelt und dass die schulischen Leistungen im Religionsunterricht in gleicher Weise wie bei den anderen Pflichtfächern als versetzungserheblich behandelt werden.¹ Der Religionsunterricht ist Pflichtfach und damit für alle Schüler des betreffenden Bekenntnisses trotz der Befreiungsmöglichkeit (vgl. § 100 SchG) obligatorisch.
2. Der Religionslehrer steht im schulischen Religionsunterricht in einer staatlichen und kirchlichen Ordnung (§ 97 SchG). Zur Umschreibung der Stellung des Religionslehrers sei auf die einschlägigen Texte der Gemeinsamen Synode im Beschluss „Der Religionsunterricht in der Schule“ (vgl. Kirchl. Amtsblatt 1976, S. 217) verwiesen. Die hohe Verantwortung aller, die Religionsunterricht erteilen, ist ein ständiger Auftrag, dass Religionslehrer und kirchliche Amtsträger sowie die Gemeinden das gegenseitige Verhältnis im Geiste des Evangeliums gestalten. Mit Recht erwarten Eltern und Schüler, dass die Religionslehrer die „Sache des Evangeliums“ zu ihrer eigenen machen und sie „glaubwürdig bezeugen“ (vgl. RU 2.8.3). Dieser Aufgabe entspricht die Erteilung des Religionsunterrichts auf der Grundlage des Glaubens. Der Religionslehrer ist an die Intentionen der Lehrpläne gebunden. Durch sorgfältige, gewissenhafte Planung und Vorbereitung des Unterrichts – wirkliche Amtspflichten – bringt er das Ineinanderverschränkt-Sein von Zielen und Inhalten in der theologisch-anthropologischen Wechselbeziehung zum Tragen.
3. Wie jeder Lehrer so ist auch der Religionslehrer an eine verbindliche Schulordnung gebunden. Dazu gehören insbesondere:
 - 3.1. Die Einhaltung der gültigen Lehrpläne. Grundlage des Unterrichts sind die quantitativen und qualitativen Anforderungen der für die einzelnen Schuljahre für maßgeblich und verbindlich erklärten thematischen Schwerpunkte. Die unverzichtbaren Kernthemen und Unterrichtsinhalte sind in den jeweiligen Lehrplänen ausgewiesen (vgl. Lehrplan, Vorläufiger Lehrplan, Zielfelderplan Katholische Religionslehre für die Klassen 5-10, Sonderdruck S. 45, LPH 1/2976, Seite 135; zu RU auf Sekundarstufe II den jährlichen diesbezüglichen Erlass des Kultusministeriums).
 - 3.2. Jeder Religionslehrer ist verpflichtet, die erteilten Unterrichtsstunden mit genauer Bezeichnung des behandelten Lehrstoffs und seinem Namen (Abkürzung) in das Tagebuch einzutragen. Ferner sind einzutragen die Namen der abwesenden Schüler, ausfallende Unterrichtsstunden und den Religionsunterricht betreffende Angelegenheiten. Die Führung besonderer Wochenbücher durch den Religionslehrer kann entfallen.

¹ Noch nicht versetzungserheblich ist im Schuljahr 1977/78 die Note im Fach Religionslehre in den Schuljahren 8, 9 und 10.

- 3.3. Der Religionslehrer ist gehalten, den Unterricht vollständig und entsprechend der Stundentafel zu erteilen. Diese Pflicht ist für alle Religionslehrer, auch für die kirchlichen, unabdingbar. Dabei ist zu bedenken, dass der Pflicht zur Ausübung des Lehramts das uneingeschränkte Recht des Schülers entspricht, einen vollständig und sachgerecht erteilten Religionsunterricht zu erhalten.
- 3.4. Die Religionslehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie in Sekundarstufe I der Gymnasien und Beruflichen Schulen sind zur Erstellung eines Stoffverteilungsplans und zu dessen Vorlage zur Einsichtnahme durch den Schulleiter verpflichtet. Zu berücksichtigende Kriterien für die Erstellung von Stoffverteilungsplänen sind: Thematik und Zielsetzung, ausgewiesene Lerninhalte, Festlegung und Zeitökonomie der Schwerpunkte entsprechend der Gesamtkonzeption, Hinweise zu operativen Maßnahmen und zu den vorgegebenen Variablen.
- 3.5. Auf folgende Erlasse und Veröffentlichungen wird hingewiesen mit der Bitte, die einschlägigen Verlautbarungen zur Kenntnis zu nehmen:
 - Leistungsbeurteilung, K. u. U. Nr. 24/1976, Nichtamtlicher Teil, S. 563ff.
 - Grundlagen für Leistungsbeurteilung sind insbesondere folgende Regelungen:
 - a) der Bildungsplan der jeweiligen Schulart bzw. des jeweiligen Schultyps,
 - b) die Versetzungsordnung der jeweiligen Schulart bzw. des jeweiligen Schultyps,
 - c) die Schulordnung über Noten von 23.12.1970, K. u. U. 1971, Seite 112, bzw. KABl. 1976, Seite 206-210,
 - d) die Schulordnung über das Verfahren zur Feststellung von Schülerleistungen vom 7.8.1973, K. u. U. 1973, Seite 1160, bzw. KABl. 1976, Seite 206,
 - e) die Schulordnung über Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten vom 8.6.1976, K. u. U. 1976, Seite 1032, bzw. KABl. 1976, Seite 206,
 - f) die Verordnung über die Zahl der Klassenarbeiten vom 8.7.1976, K. u. U. 1976, Seite 1422, bzw. KABl. 1976, Seite 342; die Verordnung über die Zahl der Klassenarbeiten an beruflichen Schulen vom 14.6.1976, K. u. U. 1976, Seite 1214.
 - Weniger Klassenarbeiten – stärkerer oder geringerer Leistungsdruck?, K. u. U., Nr. 20/1976, Nichtamtlicher Teil, Seite 467ff.
4. Zur Erteilung von Religionsunterricht sind nur Lehrpersonen berechtigt, die im Besitze der *Missio Canonica* oder einer Unterrichtserlaubnis sind, vom zuständigen Bischof für die jeweilige Schulstufe erteilt. Die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht (vgl. § 97, 1 und 2 SchG) setzt voraus:
 - a) Erwerb der Lehrbefähigung entsprechend den einschlägigen staatlichen und kirchlichen Studien- und Prüfungsordnungen für das jeweilige Lehramt. Der einzig gültige Nachweis ist das staatliche oder kirchliche Prüfungszeugnis, das nach Abschluss der Prüfungen jeder Lehrkraft ausgehändigt wurde. Nur wer den Nachweis erbringt, dass er die Einsichten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit den Methoden vertraut ist, deren er als Religionslehrer an der jeweiligen Schulstufe für seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit bedarf, kann Religionsunterricht erteilen,
 - b) Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche zu erteilen (Rahmenrichtlinien der Deutschen Bischofskonferenz 1973, KABl. 1974, Seite 116f.),
 - c) Lebensführung, die kirchliche Gesinnung und die Beachtung der Grundsätze der Lehre der Kirche zum Ausdruck bringt.

Die Verbindlichkeit der vorstehenden Ordnung dient dem Interesse eines gut erteilten Religionsunterrichts und unterstreicht Bedeutung und Stellung des Fachs Religionslehre im Gefüge schulischer Bildung und Erziehung.